- (3) Wer einen der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstand in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Verlangen herauszugeben. Kommt er dieser Pflicht nach und ist damit der Zweck der Durchsuchung erfüllt, ist von einer Durchsuchung abzusehen.
- 1.1. **Betroffener** ist derjenige, dem gegenüber die Beschlagnahme oder Durchsuchung durchgeführt wird (z. B. die Person, die den Gegenstand in Besitz hat und herausgeben soll oder deren Sachen, Räumlichkeiten oder Grundstücke durchsucht werden).
- 1.2. Zur Durchführung von Hausdurchsuchungen dürfen sämtliche Räumlichkeiten und Grundstücksteile (vgl. Anm. 2A.-2J. zu § 108) des Betroffenen betreten und alle Behältnisse geöffnet werden. Werden dem U-Organ der Einlaß, der Zutritt oder die Öffnung verwehrt, kann es sich mit Schlüsseln, Spezialwerkzeugen oder in anderer Weise gegen den Willen des Betroffenen Einlaß oder Öffnung verschaffen. Zur Auffindung getarnter Verstecke dürfen, sofern es unumgänglich ist, Gegenstände (z. B. Verschalungen, Dielen, Schalter) abgelöst, Vorräte (z. B. Lebensmittel, Futtermittel) durchsucht oder andere Veränderungen (z. B. Umgrabungen in Gärten, Aufstemmen von Mauerwerk, Nachforschungen in Kissen, Matratzen) vorgenommen werden. Das U-Organ ist befugt, allen am Durchsuchungsort angetroffenen Personen das Verlassen des Durchsuchungsortes, unkontrolliertes Verhalten am Durchsuchungsort sowie jede Verbindungsaufnahme untereinander und nach außerhalb (auch telefonisch) zu untersagen. Anderen Personen kann der Zutritt verweigert werden. Das U-Organ ist berechtigt, die Personalien aller am Durchsuchungsort angetroffenen Personen sowie solcher, die diesen zu betreten versuchen, festzustellen. Weisen Umstände darauf hin, daß eine der anwesenden Personen Gegenstände an sich genommen hat, ist die sofortige Durchsuchung dieser Person und ihrer Sachen zulässig. Trifft der Betroffene Anstalten, Gegenstände zu zerkauen oder zu verschlucken, kann er daran gehindert und der Gegenstand aus seinem Mund entfernt werden.
- **1.3.** Die **Verfügung oder der Beschluß sind vorzuwei-**kunft oder die Eigentumsverhältnisse Vorgefundesen, bevor die Durchsuchung beginnt. Nachträglich vorweisen bedeutet unverzüglich nach Beendigung der Durchsuchung.

 der Durchsuchung.
- 1.4. Zur Ergreifung einer auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Person vgl. Anm. 1.1. und 1.2. zu §125.

- 1.5. Die Bekanntgabe des Zwecks der Durchsuchung umfaßt die mündliche Mitteilung, aus welchem Grunde und mit welchem Ziel speziell diese unverdächtige Person, ihre Räume, Grundstücke oder Sachen durchsucht werden. Art und Weise sowie Inhalt der Bekanntgabe hängen vom Charakter der Straftat und dem möglichen Grad einer in dieser Sache vorhandenen Verdunklungsgefahr ab.
- 2.1. Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der Beschlagnahme von Sachkomplexen (z. B. umfangreicher Sammlungen, größerer Mengen an Briefen, Aktenbänden, Büchern und Broschüren) oder von wertvollen Gegenständen können darin bestehen, daß diese Sachen in Behältnissen verwahrt werden, die im Beisein des Staatsanwalts versiegelt oder im Beisein des Betroffenen oder unbeteiligter Zeugen petschiert (von diesen mit Namenszug versehen) werden. Die Einbeziehung sachverständiger Personen, insbes. bei der Beschlagnahme von Kulturgut und Goldschmiedeerzeugnissen (z. B. Schmuck), kann erforderlich sein. Tonbänder und Filme sind im Beisein des Betroffenen oder seines Vertreters (vgl. Anm. 2.2. zu § 113) oder unbeteiligter Zeugen mit Nummern und Kennzeichen zu versehen. Die genaue Inaugenscheinnahme, Registrierung und Kennzeichnung der Gegenstände kann später im Beisein des Staatsanwalts, des Betroffenen oder unbeteiligter Zeugen (z. B. bei Behältnissen nach Lösung der Versiegelung) in einer Dienststelle vorgenommen werden
- 2.2. Ein **Protokoll** (vgl. § 104) ist unabhängig davon, ob die Durchsuchung oder die Beschlagnahme zum Erfolg führte, zu fertigen. Anzugeben sind auch die Fundstellen (insbes. Verstecke), Auffälligkeiten oder besondere Vorkommnisse. Fotografische Dokumentationen sind im Protokoll zu vermerken. Erklärungen anwesender Personen (z. B. über die Herkunft oder die Eigentumsverhältnisse Vorgefundener Gegenstände) sind in das Protokoll aufzunehmen.
- 2.3. Im **Verzeichnis zum Protokoll** sind die beschlagnahmten Gegenstände vollständig, eindeutig und unverwechselbar aufzuführen (z. B. bei Büchern Titel, Verlag, Erscheinungsjahr und Auflage; bei